

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Kelsterbach
Vergleich: Entwurf der Feuerwehrgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderung - derzeit gültige Satzung

§§ neu / bisher Überschrift	neu	bisher	Bemerkung
§ 2 / § 2 Gebührensschuldner	<p>(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,</p> <p>8. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder der die Besitzerin oder der Besitzer vernetzter Rauchwarnmelder, die einen Fehlalarm durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige auslösen, die keine Brandmeldeanlage sind,</p> <p>9. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Gefahrenwarnanlage, die an ein privates Sicherheitsunternehmen angeschlossen ist und dieses die Meldung ohne Überprüfung an die Leitstelle weitergibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,</p> <p>10. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S.</p>	<p>(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,</p> <p>8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen</p>	<p>Erweiterung des Personenkreises der Gebührensschuldner nach Ziffer 8 und 9 durch den zunehmenden Gebrauch der vernetzten Rauchwarnmelder sowie der Gefahrenwarnanlagen (vorwiegend gewerblicher Bereich), die an ein privates Sicherheitsunternehmen angeschlossen sind, durch deren Einsatz vermehrt mit kostenpflichtigen Fehlalarmen zu rechnen ist.</p> <p>geänderte Nummerierung durch die Aufnahme der Ziffern 8 und 9</p>

§§ neu / bisher Überschrift	neu	bisher	Bemerkung
	48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.	vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.	
Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung 2. Fahrzeuggebühren	2. Fahrzeuggebühren 2.3 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF) HLF 20 77,00 €	2. Fahrzeuggebühren 2.3 Löschgruppenfahrzeuge (LF) LF 16 62,00 €	Das Löschgruppenfahrzeug LF 16 wird altersbedingt außer Dienst gestellt. Die Gebühr für das neue HLF 20 wurde von der Fachabteilung neu kalkuliert.
Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung 4. Gebühren für besondere Leistungen (Pauschalsätze)	4. Gebühren für besondere Leistungen (Pauschalsätze) 4.1 Fehllarm Brandmeldeanlage, vernetzte Rauchwarnmelder und Gefahrenwarnanlage gem. § 2 Absatz 1 Ziffer 7 bis 9 600,00 €	4. Gebühren für besondere Leistungen (Pauschalsätze) 4.1 Fehllarm Brandmeldeanlage 600,00 €	Erweiterung des Gebührensatzes "Fehllarm" analog der Aufnahme der Gebührenschuldner gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 8 und 9.

Kelsterbach, 22.11.2017 Ud